Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/14 11Os176/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1993

Norm

StGB §142 C

Rechtssatz

Objektiv liegt eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr gegen die körperliche Unversehrtheit des Opfers vor, wenn der Bedrohte in der gegebenen Gesamtsituation den Eindruck gewinnen mußte, der Täter wolle und könne das angedrohte Übel verwirklichen und er selbst müsse mit dessen imminenter Realisierung rechnen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 176/93
  Entscheidungstext OGH 14.12.1993 11 Os 176/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0094174

Dokumentnummer

JJR_19931214_OGH0002_0110OS00176_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at